

Der Angeklagte führte den Schlag aus dem Bestreben, seinem Bruder zu helfen und ihn vor weiteren rechtswidrigen Angriffen zu bewahren. Werden bei einer solchen Notwehrhandlung die Grenzen der Notwehr überschritten, so ist eine aus einem derartigen Motiv entstandene Körperverletzung grundsätzlich anders zu beurteilen als eine solche, die aus einer brutalen, die Rechte der Mitbürger negierenden Einstellung begangen wird. In Anbetracht dieses Motivs, der Tatumstände und des bisherigen positiven Verhaltens, das diese Tat als persönlichkeitsfremd erscheinen läßt, hätte das Kreisgericht erkennen müssen, daß trotz der durch den Blutverlust bedingten lebensgefährlichen Verletzung, die aber schnell ausgeheilt werden konnte und keine weiteren Folgen hinterließ, der Ausspruch einer bedingten Verurteilung geboten war.

Das Bezirksgericht hätte bei gewissenhafter Prüfung die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des Kreisgerichts erkennen müssen und die Berufung nicht verwerfen dürfen. Zu einer derartigen sorgfältigen Prüfung bestand um so mehr Veranlassung, als mit der Berufung die Bereitschaft eines sozialistischen Kollektivs zur Übernahme der Bürgschaft erklärt wurde. Das Bezirksgericht ist aber in Verkenntung seiner Verantwortung der einseitigen Auffassung des Kreisgerichts bei der Einschätzung der Gefährlichkeit der Tat des Angeklagten gefolgt und hat in nicht vertretbarer Weise die Bereitschaft des Kollektivs zur Übernahme der Bürgschaft abgelehnt. Die unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege, wie sie im Rechtspflegeerlaß gefordert wird, wird durch eine derartige Arbeitsweise negiert.

Die Entscheidungen beider Instanzgerichte verletzen das Gesetz und waren deshalb aufzuheben.

§211 StGB.

1. Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses bei heimtückisch begangenen Mord liegt regelmäßig dann vor, wenn der Täter bestimmte, ihm bekannte Lebensgewohnheiten des Opfers, die häusliche oder sonstige Gemeinschaft mit dem Opfer oder ähnliche Umstände, die unmittelbar aus dem Vertrauensverhältnis resultieren, für die Begehung der Tat ausnutzt.

2. Nicht jeder hinterlistig, d. h. plötzlich und für das Opfer unvorhergesehen begangene Angriff auf das Leben, gegen den keine Abwehrhandlung mehr möglich ist, verwirklicht das Tatbestandsmerkmal „heimtückisch“ i. S. des § 211 StGB.

OG, Urt. vom 2. März 1964 - 5 Ust 62 63.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes nach §§ 211, 43 StGB verurteilt. Der Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte, der zu Hause als liebevoller und zärtlicher Ehemann auftrat, hatte zu der Zeugin W. intime Beziehungen aufgenommen, die zur Schwangerschaft führten. Als die Eltern der Zeugin daraufhin vom Angeklagten eine „Klärung der Verhältnisse“ verlangten, behauptete dieser der Wahrheit zuwider, seine Ehe werde bald geschieden werden. Er faßte nun den Entschluß, seine ebenfalls von ihm schwangere Ehefrau zu töten, um so einen Ausweg aus der von ihm selbst geschaffenen Situation zu finden, ohne daß für seine berufliche Entwicklung Nachteile einträten. Der Angeklagte dachte an eine Tötung durch Vortäuschung eines Verkehrsunfalls, da seine Ehefrau auf dem Wege von ihrem Wohnort zur Arbeitsstelle in H. und zurück regelmäßig ihr Moped benutzte.

Am 6. September 1963 nahm der Angeklagte ein Drahtseil sowie zwei Stricke und fuhr seiner Frau um 4 Uhr früh, als sie von der Nachtschicht kommen mußte, entgegen. Er befestigte das Drahtseil auf der einen Straßen-

seite mit einem der Stricke an einem Baum. Als er gegen 4.30 Uhr am Motorengeräusch das Moped seiner Frau zu erkennen glaubte, spannte er das Seil über die Straße. Zu dieser Zeit hatte sich aber starker Nebel gebildet, und deshalb fuhr die Ehefrau des Angeklagten mit verminderter Geschwindigkeit gegen das in einer Höhe von etwa 80 cm gespannte Seil. Infolge der bei der Berührung entstandenen Spannung riß auf der einen Seite der Strick, und das Drahtseil verwickelte sich in das Hinterrad des Mopeds. Die Ehefrau, die keinerlei Verletzungen erlitten hatte, stieg von ihrem Fahrzeug und versuchte, das Seil aus dem Hinterrad zu lösen. In diesem Augenblick sprang der Angeklagte hinter einem Baum hervor, umklammerte von hinten und von ihr unerkannt den Hals seiner Frau und hielt ihr den Mund zu. Er drückte ihr die Luft ab, bis sie keine Bewegung mehr machte. Anschließend versuchte er, die Herztöne abzuhorchen, und obwohl er diese mit Sicherheit nicht feststellen konnte, schlug er den Kopf seines Opfers mindestens zweimal auf das Straßenpflaster, um eine „längere Bewußtlosigkeit“ herbeiführen. Dann vernahm er Stimmen und verließ deshalb den Tatort, wobei ihm nicht klar war, ob seine Frau noch lebte oder nicht. Die Ehefrau trug schwere Verletzungen davon, blieb aber am Leben.

Das Bezirksgericht sah als erwiesen an, daß der Angeklagte seine Frau sowohl in heimtückischer Weise als auch aus niedrigen Beweggründen töten wollte.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Sie konnte im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat zutreffend festgestellt, daß der Angeklagte seine Ehefrau töten wollte und dabei aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. (*Wird ausgeführt.*)

Fehlerhaft ist die Entscheidung allerdings insofern, als die Tat des Angeklagten als heimtückisch begangen beurteilt worden ist.

Zweifellos ist es richtig, daß zwischen dem Angeklagten und seiner Ehefrau ein Vertrauensverhältnis bestanden hat. Die Einstellung der Geschädigten gegenüber dem Angeklagten war getragen von einem Gefühl der Achtung und Zuneigung, und dieser selbst hat seiner Frau keinerlei Veranlassung gegeben, das Bestehen solcher Gefühle auch auf seiner Seite in Zweifel zu ziehen. Gleichwohl wurde die Tat nicht unter „Ausnutzung“ dieses Vertrauensverhältnisses begangen.

Rein begrifflich ist dafür erforderlich, daß sich der Geschädigte gerade infolge des bestehenden Vertrauensverhältnisses dem Täter gegenüber in einer bestimmten, diesem Verhältnis entsprechenden Weise verhält und der Täter dieses Verhalten zur Erreichung seines verbrecherischen Zieles ausnutzt. Demnach setzt die „Ausnutzung“ eines Vertrauensverhältnisses zu einer Tötungshandlung voraus, daß dem Täter durch das ihm entgegengebrachte Vertrauen die Tat in ihrer konkreten Begehungsweise oder unter den konkreten Tatumständen erst ermöglicht oder aber zumindest erleichtert wird. Das wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Täter bestimmte Lebensgewohnheiten des Opfers, die ihm auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses bekannt sind, die häusliche oder sonstige Gemeinschaft mit dem Opfer oder ähnliche Umstände, die unmittelbar aus dem Vertrauensverhältnis resultieren, bei der Begehung der Tötungshandlung ausnutzt.

Das aber trifft hier nicht zu. Der Angeklagte hat bei der Tat zwar seine Kenntnis darüber verwertet, daß seine Ehefrau zu einer bestimmten Stunde die Straße von H. nach ihrem Wohnort befahren wird, jedoch ist dies kein Umstand, der aus dem bestehenden Vertrauensverhältnis resultiert. Davon hatten auch andere Personen Kenntnis, und jeder unbeteiligte Dritte hätte